

Krankenkassenprämienverbilligung 2015

Vielleicht haben Sie Anspruch auf Verbilligung

Wenn Sie im Kanton Aargau wohnen und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Sie Anrecht auf Verbilligung der Krankenkassenprämien. Bei einem steuerbaren Einkommen als Einzelperson von unter CHF 27'400 oder als Ehepaar von unter CHF 56'000, sind Sie bei geringem Vermögen vermutlich anspruchsberechtigt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um ca. CHF 9'300.

Wie erhalten Sie eine Prämienverbilligung für das Jahr 2015

Wer einen Zuschuss an seine Prämien für das Jahr 2015 möchte, muss einen Antrag stellen. **Nicht anmelden müssen sich Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.** Ein vom Bund festgelegter Pauschalbetrag wird bei der Berechnung des EL-Anspruchs automatisch berücksichtigt.

Allen möglicherweise Anspruchsberechtigten wurde ein Antragsformular mit Merkblatt zugestellt. Bei der Gemeindegewaltstelle der SVA Aargau in der Wohngemeinde erhalten Sie ebenfalls Formulare und auch Auskunft, ob ein Anspruch besteht.

Frist nicht verpassen !

31. Mai 2014

Die Anmeldefrist für die Anträge auf Verbilligung für das Jahr 2015 läuft bis am 31. Mai 2014.

Melden Sie sich bitte sofort an. Nach dem 31. Mai können keine Anträge mehr für das Jahr 2015 berücksichtigt werden.

Berechnungsbeispiele siehe Rückseite

Berechnungsbeispiele

Ehepaar mit zwei Kindern (6- und 9-jährig),

Steuerbares Einkommen CHF 45'000, steuerbares Vermögen CHF 20'000.

Steuerbares Einkommen		CHF	45'000
Steuerbares Vermögen	CHF 20'000; davon 1/5	+ CHF	<u>4'000</u>
Massgebendes Einkommen		CHF	<u>49'000</u>
Richtprämien 2 Erwachsene	je CHF 3'280	CHF	6'560
2 Kinder	je CHF 950	CHF	1'900
		CHF	8'460
Prämiengrenze	= 11.5 % vom massgebenden Einkommen	- CHF	<u>5'635</u>
Prämienverbilligung		CHF	<u>2'825</u> *
(höchstens jedoch die tatsächlich bezahlten Prämien)			

Alleinerziehende Mutter mit einem Kind (15-jährig)

Steuerbares Einkommen CHF 15'000, steuerbares Vermögen CHF 0.

Steuerbares Einkommen		CHF	15'000
Steuerbares Vermögen	CHF 0; davon 1/5	+ CHF	<u>0</u>
Massgebendes Einkommen		CHF	<u>15'000</u>
Richtprämien 1 Erwachsene	je CHF 3'280	CHF	3'280
1 Kinder	je CHF 950	CHF	950
		CHF	4'230
Prämiengrenze	= 11.5 % vom massgebenden Einkommen	- CHF	<u>1'725</u>
Prämienverbilligung		CHF	<u>2'505</u> *
(höchstens jedoch die tatsächlich bezahlten Prämien)			

* Kinder und Jugendliche in Ausbildung haben Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Jahr der Anmeldung zu bezahlenden Grundversicherungsprämien. Die Prämienverbilligung kann deshalb höher ausfallen als in den Beispielen dargestellt.

Die Gemeindezweigstelle der SVA Aargau in Ihrer Wohngemeinde ist zuständig für die Abgabe und Entgegennahme der Anmeldeformulare. Sie erhalten dort auch alle notwendigen Auskünfte.

Auf der Internet-Seite www.sva-ag.ch können Sie selber berechnen, ob Sie möglicherweise Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben.